



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Mai 2017

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 145 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 185
- 146 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren Emmerich-Oberhausen, PFA 3.4 Emmerich S. 185
- 147 Antrag der Firma Nadermann & Martin GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 186
- 148 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer AG in Wuppertal S. 187

- 149 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma NEW Netz GmbH in Viersen S. 188

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 150 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung KRZN S. 188
- 151 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221209517 S. 189

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

145 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung
25.16-53-25

Düsseldorf, den 04. Mai 2017

Dem Unternehmer Ulrich Hotstegs wurde am 13.06.2013 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-25) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Zum 06.08.2014 hat sich der Betriebsitz des o. g. Unternehmers geändert. Aufgrund dessen war eine Ausstellung von aktuellen Genehmigungsurkunden erforderlich.

Die auf die vorherige Anschrift (Gräfenthalstraße 34, 47608 Geldern) ausgestellten beglaubigten Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz (Nr. D-05-002-P-00112-0001-0002) sind auch nach mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegeben worden.

Die o. g. erteilten Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 185

146 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren Emmerich-Oberhausen, PFA 3.4 Emmerich

Bezirksregierung
25.17.01.01-15.11

Düsseldorf, den 18. Mai 2017

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) erfolgt die

**ortsübliche
Bekanntmachung
des Erörterungstermins
in dem**

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.4 Emmerich

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Dienstag, dem 20.06.2017 um 10.00 Uhr
im St. Sebastian Schützenhaus
Kapaunenberg, Speelberger Straße 115,
46446 Emmerich**

Einlass in den Saal erfolgt ab 9.00 Uhr.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 21.06.2017, 22.06.2017 und 23.06.2017 fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).
3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des

Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 08.06.2017** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (michael.schnell@brd.nrw.de) zu melden.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.17.01.01-15.11
Im Auftrag
gez. David Kötz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 185

147 Antrag der Firma Nadermann & Martin GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03-0010030-0000-1204

Düsseldorf, den 08. Mai 2017

Die Firma Nadermann & Martin GmbH hat mit Antrag vom 05.09.2016 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung

und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Am alten Flugplatz 4-8 in 47059 Duisburg beantragt. Das Vorhaben wurde am 09.03.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht.

Der für Donnerstag, 18.05.2017, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 186

148 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Bayer AG in Wuppertal

Bezirksregierung
53.01-100-53.0053/16/9.3.1.30

Düsseldorf, den 10. Mai 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Antrag der Bayer AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Zentr. Tanklager Geb. 354, 356, 357

Die Bayer AG hat mit Datum vom 01.09.2016, ergänzt am 20.09.2016, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Zentr. Tanklager Geb. 354, 356, 357 durch Ertüchtigung der Toluol- und Ethanollagerung auf dem Betriebsgelände Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist:

- Demontage des vorhandenen Lagerbehälters für flüssige Abfälle.
- Aufstellung von zwei Abwasserbehältern in der Tanktasse Geb. 354 (Nord). - Die Aufstellung einer Position wurde bereits mittels vorlaufender BImSchG-Anzeige abgewickelt.
- Die Aufstellung eines Toluol-Lagerbehälters (150 m³) in der Tanktasse Geb. 354 (Süd), dessen Montage sowie die dafür erforderliche Demontage der leeren Flachbodentanks wurde bereits mittels vorlaufender BImSchG-Anzeige abgewickelt.

- Verlegung der bisherigen Toluollagerung aus dem unterirdischen Lagerbehälter in den freiwerdenden Lagerbehälter für flüssige Abfälle.
- Außerbetriebnahme des bisher für flüssige Abfälle genutzten unterirdischen Lagerbehälters (Geb. 354 West).
- Aufstellung des Ethanol-Lagerbehälters (150 m³) in der Tanktasse Geb. 354 (Süd)
- Verlegung der bisherigen Ethanollagerung aus dem unterirdischen Lagerbehälter.
- Nutzung des freiwerdenden Lagerbehälters für flüssige Abfälle (Lösemittel-Wassergemische).
- Außerbetriebnahme des bisher für flüssige Abfälle genutzten unterirdischen Lagerbehälters (Geb. 354 West).
- Im Rahmen der apparativen Änderungen werden bauantragsfreie Baumaßnahmen durchgeführt. Hierzu gehört die Anpassung der Behälterfundamente und die Erhöhung der Tanktassenwände zur Vergrößerung des Rückhaltevolumens bzw. die Erhöhung der Brandschutzwand in Geb. 354 (Süd).

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Heyer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 187

149 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma NEW Netz GmbH in Viersen

Bezirksregierung
54.08.04.60 - 4

Düsseldorf, den 09. Mai 2017

Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Trinkwassertransportleitung nach §§ 20 ff. UVPG von Nettetal nach Viersen-Boisheim im Kreis Viersen

Die NEW Netz GmbH (NEW), Rektoratstr. 18, 41747 Viersen, plant die Errichtung einer Trinkwassertransportleitung vom Tiefbrunnen 1 in Nettetal (Am Kreuzgarten) und vom Brunnen Boisheim zum Wasserwerk Dülken. Auf einer Länge von ca. 9,3 km soll die Trasse in unterirdischer Bauweise teilweise durch Außenbereich verlaufen.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km im Sinne der Ziffer 19.8.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 3 c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Antje Bullemer-Narres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 188

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

150 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung KRZN

Kamp-Lintfort, den 27. April 2017

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 30.05.2017 um 17:00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein -, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
2. Anregungen zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2016
4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2016
6. Finanzen - Wirtschaftliche Entwicklung des KRZN - KRZN-Beteiligungen
7. Jahresabschluss 2016 des KRZN
8. Neues aus dem Geschäftsfeld Anwendungen
9. Änderung des ArbeitnehmerüberlassungG - Auswirkungen auf den Zweckverband
10. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

11. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 25.11.2016
12. Mitteilungen und Anfragen

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
gez. Hans-Hugo Papen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 188

**151 Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3221209517**

Solingen, den 05. Mai 2017

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221209517 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 05.08.2017 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 189

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf